

Kurztitel

IFI-Beitragsgesetz 2016

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 111/2016

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

31.12.2016

Text

§ 2. Der Bundesminister für Finanzen hat zur Mitte beziehungsweise am Ende der Umsetzungsperiode einen Bericht über die Tätigkeiten und Ergebnisse der in § 1 genannten internationalen Finanzinstitution zu erstellen. Dieser Bericht ist dem Nationalrat zur Kenntnisnahme zu übermitteln.